

## Nichtamtlicher Theil.

### Die neuen Postverträge zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg und Baden, sowie mit Oesterreich und mit Luxemburg.

Am 23. November sind in Berlin die neuen Postverträge

- a. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Bayern, Württemberg und Baden,
- b. zwischen dem Norddeutschen Bunde, Bayern, Württemberg und Baden einerseits und Oesterreich andererseits,
- c. zwischen dem Norddeutschen Bunde und Luxemburg

abgeschlossen worden und es ist somit ein wichtiger Schritt weiter geschehen, die gegenseitigen postalischen Beziehungen im Hinblick auf die eingetretenen veränderten Verhältnisse neu zu regeln, zugleich aber auch umfassende Erleichterungen für den deutschen Postverkehr herbeizuführen.

Der Abschluß der drei Verträge, von denen derjenige mit Bayern, Württemberg und Baden dem in Gemeinschaft mit diesen Staaten abgeschlossenen Vertrage mit Oesterreich vorausgehen mußte, ist im Wesentlichen auf gleicher Basis erfolgt, so daß es zulässig erscheint, den Inhalt dieser drei Verträge, soweit dieser unsere Leser näher interessiert, im Zusammenhange zu betrachten.

Die Bestimmungen der drei Verträge erstrecken sich auf den Wechselverkehr, wie auf den Durchgangsverkehr, und es soll ein geregelter Austausch der Briefpost- wie Fahrpostsendungen stattfinden, wobei insbesondere für Beförderung der Briefpostsendungen jederzeit die schnellsten sich anbietenden Routen benützt werden; ebenso werden die vertragschließenden Theile dafür Sorge tragen, daß den Postverwaltungen die ungehinderte Benutzung der Eisenbahnen, Dampfschiffe und ähnlicher Transportmittel überall für die Beförderung der Postsendungen thunlichst gesichert werde.

Jede Verwaltung ist berechtigt, die Sendungen des Wechselverkehrs über das Gebiet einer andern Verwaltung in geschlossenen Packeten oder Beuteln, beziehentlich stückweise zu versenden, und soll dasselbe Recht auch hinsichtlich des Durchgangsverkehrs insoweit ausüben können, als die betreffenden Sendungen, nachdem sie vom Auslande eingegangen, oder bevor sie an dasselbe auszuliefern sind, noch über zwischenliegende Gebiete der Vertragstheilnehmer Beförderung zu erhalten haben. Für den Transit über die Grenzgebiete gilt insbesondere die Bestimmung, daß die vertragschließenden Theile sich gegenseitig das Recht, die Briefpostsendungen im Verkehr mit dem Auslande über ihre Gebiete im geschlossenen Transit zu führen, insoweit einräumen, als diese Berechtigung nach den gegenwärtig obwaltenden Verhältnissen bereits bisher bestand, während die Einräumung weiterer Transitrechte besonderer Verständigung vorbehalten worden ist. Bereits mit Beginn der Wirksamkeit des Vertrags — also vom 1. Januar 1868 ab — gestatten insbesondere die süddeutschen Staaten der Postverwaltung des Norddeutschen Bundes den geschlossenen Transit nach und aus Italien und der Schweiz, wogegen von Seiten des Norddeutschen Bundes den Postverwaltungen der süddeutschen Staaten von demselben Zeitpunkte ab der geschlossene Transit nach und von Frankreich, Belgien und den Niederlanden bewilligt wird.

Sämmtliche Vertragstheilhaber stellen die Routen ihrer Postgebiete einander für den Transit der Briefpostsendungen unentgeltlich zur Verfügung, indem nur dann, wenn im einzelnen Falle einer Postverwaltung auf ihrem Gebiete lediglich aus der Beförderung der Briefpostsendungen einer andern Verwaltung besondere Kosten erwachsen, oder wenn dem etwaigen Ersuchen einer Verwaltung um Einrichtung eines Postcurses zur Beförderung ihrer Briefpostsen-

dungen im Gebiet einer andern Verwaltung entsprochen wird, eine Erstattung dieser Kosten eintritt.

Die Entfernungen im Verkehre zwischen den einzelnen Postgebieten werden, wie bisher, ausschließlich nach geographischen Meilen zu 15 auf Einen Aequatorgrad bestimmt.

Für die Gewichtsbestimmungen ist bis auf Weiteres als Gewichtseinheit das Zollpfund mit der Eintheilung in 30 Loth und der Unterabtheilung des Lothes in Zehntel maßgebend.

Das Gewicht der Briefe, Drucksachen und Waarenproben darf 15 Loth nicht überschreiten.

### Briefpost.

Das Briefporto beträgt im Wechselverkehre auf alle Entfernungen:

- a. für den gewöhnlichen frankirten Brief bis zum Gewicht von Einem Zollloth einschließlich:

1 Silbergroschen, oder

3 Kreuzer (in den Gebieten mit der süddeutschen Guldenwährung), oder

5 Neukreuzer (in Oesterreich);

bei größerem Gewicht 2 Silbergroschen, oder 7 Kreuzer, oder 10 Neukreuzer.

- b. für den gewöhnlichen unfrankirten Brief bis zum Gewicht von Einem Zollloth einschließlich:

2 Silbergroschen, oder 7 Kreuzer, oder 10 Neukreuzer;

bei größerem Gewicht 3 Silbergroschen, oder 11 Kreuzer, oder 15 Neukreuzer.

Für Franco-Couvert, wenn und insoweit solche bei den Postanstalten zum Verkauf kommen, wird außer dem durch den Francostempel bezeichneten Werthbetrag, eine den Herstellungskosten der Couverts entsprechende Entschädigung erhoben.

Die mit Freimarken oder Franco-Couvert unzureichend frankirten Briefe unterliegen der Taxe für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung des Werthes der verwendeten Freimarken oder Franco-Couvert.

Anderer Freimarken oder Franco-Couvert als diejenigen des Postbezirkes, in welchem die Auslieferung der zu frankirenden Sendung stattfindet, sind ungültig. Sendungen, welche mit Marken oder Couvert eines andern Postgebiets versehen zur Auslieferung gelangen, werden als unfrankirt behandelt, und die Marken oder Couvertstempel als ungültig bezeichnet. Sind aber dergleichen Sendungen des Wechselverkehrs nach demjenigen Gebiete bestimmt, welchem die Marken oder Couvert angehören, so zieht die empfangende Postanstalt von dem Adressaten nur das nach Abzug des Werthes der Marken oder des Couvertstempels verbleibende Porto ein, oder vergütet auf sonstige Weise dem Adressaten den Betrag der unrichtig verwendeten Werthzeichen.

Für Drucksachen und Waarenproben (Waarenmuster) wird im Falle der Vorauszahlung, und wenn sie ihrer Beschaffenheit nach den reglementarischen Bestimmungen entsprechen, ohne Unterschied der Entfernung, der Einheitsatz von  $\frac{1}{2}$  Silbergroschen, beziehungsweise 1 Kreuzer oder 2 Neukreuzern für je  $2\frac{1}{2}$  Loth oder einen Bruchtheil davon erhoben.

Für Drucksachen, welche unfrankirt oder unzureichend frankirt zur Absendung gelangen, oder den reglementarischen Bestimmungen nicht entsprechen, sonst aber zur Beförderung mit der Briefpost sich eignen, wird das Briefporto wie für unfrankirte Briefe erhoben, jedoch unter Anrechnung der verwendeten Freimarken.

Werden Waarenproben mit Drucksachen zusammengepackt, so